

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

23. August 2012

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Chargé

Gesundheitsdirektion des Kantons  
8090 Zürich

In Sachen

**Verein PSYCHEX**

**BF**

gegen

**PUK Zürich, Lenggstr. 32, 8032 Zürich**

**BG**

betr. Art. 6 EMRK etc.

verlangen wir gestützt auf Art. 13 EMRK, es sei festzustellen, dass die BG Verbrechen gegen Art. 6 Ziff. 1, Art. 8, Art. 10, Art. 11 und Art. 14 EMRK begangen hat.

Der Sachverhalt ergibt sich lückenlos aus den zwischen den Parteien hin- und her gesendeten Mails.

----- Original Message -----

From: "Edmund Schönenberger" <[edmund@open.telekom.rs](mailto:edmund@open.telekom.rs)>

To: <[info@puk.zh.ch](mailto:info@puk.zh.ch)>

Cc:

Sent: Thursday, July 26, 2012 12:21 PM

Subject:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein PSYCHEX will die Insassen Ihres Etablissements zur Gerichtsverhandlung gemäss Beilage einladen.

Es versteht sich von selbst, dass diesen entsprechend auch Urlaub gewährt werden muss.

Wir bitten Sie, uns umgehend die Zahl der Briefe mitzuteilen, welche wir Ihnen zwecks Verteilung zustellen werden.

Zur Rechtslage verweisen wir auf den nachfolgenden Gerichtsentscheid.

**VereinssekretärInnen**

RA Roger Burges  
Schwendistr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68

MfG  
Verein PSYCHEX  
RA Edmund Schönenberger

Urteile - Verwaltungsrecht

Klinik muss Psychex-Werbung verteilen

Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) ist verpflichtet, allen Patienten Werbematerial des Vereins Psychex zu verteilen.

Sachverhalt:

Der Verein Psychex kämpft für Menschen, die gegen ihren Willen in psychiatrischen Kliniken eingeschlossen und zwangsbehandelt werden. 1992 verlangte Psychex-Gründer Edmund Schönenberger von der Klinik Rheinau die Zustellung eines Psychex-Rundschreibens an sämtliche Patienten. Das Papier wies auf die Möglichkeit hin, bei unfreiwilliger Hospitalisation eine gerichtliche Beurteilung der Behandlung zu verlangen. Die Klinik, die Gesundheitsdirektion, das Bundesgericht und schliesslich die Menschenrechtskommission lehnten die verlangte Verteilung des Psychex-Werbeversandes ab. Die Strassburger Kommission wies aber den Weg zum Erfolg, indem sie erwog, eine Weigerung, solche Unterlagen in Anstalten zu verteilen, verletze die Menschenrechte, wenn die Dokumente nur Informationen enthielten, die nicht zu beanstanden seien. Weil das Schreiben aber unterstelle, die Patienten würden unrechtmässig festgehalten und gefoltert, sei die Ablehnung der Klinik gerechtfertigt gewesen.

Im zweiten Anlauf verlangte Psychex 1998 von der PUK die Verteilung eines Briefes nebst Beilagen an sämtliche Klinik-Insassen und bat darum, die Anzahl der Patienten anzugeben, damit die erforderliche Anzahl der Dokumentation bereitgestellt werden könne. Klinikdirektion und Gesundheitsdirektion lehnten wieder ab, das Verwaltungsgericht heisst eine Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

4. b) die PUK ist ein kantonales Krankenhaus (vgl. § 1 lit. b der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser vom 28. Januar 1981, LS 813.11; § 7 Abs. 1 lit. c der Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 1. April 1992, LS 813.111), weshalb sie der Allgemeinen Hausordnung für solche untersteht. § 4 Abs. 1 AHO unterstellt in den kantonalen Krankenhäusern verschiedene Tätigkeiten einer Bewilligungspflicht, beispielsweise den Verkauf von Waren und andere gewerbliche Aktivitäten (lit. a), politische Veranstaltungen und Propaganda (lit. c) und Veranstaltungen von Vereinigungen (lit. d). Der Bewilligungspflicht unterstehen nach lit. b insbesondere auch Werbungen, Sammlungen und Rundfragen für politische, gewerbliche und ideelle Zwecke, zum Beispiel durch Flugblätter und Anschläge.

**VereinssekretärInnen**

RA Roger Burges  
Schwendistr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68

Der Beschwerdeführer macht geltend, § 4 Abs. 1 lit. b AHO biete keine gesetzliche Handhabe, die Bewilligung zur Verteilung des streitbetroffenen Briefs samt Beilagen zu versagen, weil es sich nicht um (gewerbliche oder ideelle) Werbung handle. - Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Verfügung von Werbung für die anwaltschaftliche Tätigkeit von Psychex-Mitgliedern gesprochen. Dem vermag der Beschwerdeführer nicht mit dem ergänzten Eigenbildnis zu begegnen, wonach Vereinsorgane keine Mandate anträten. Denn das schliesst, wie in der vorinstanzlichen Vernehmlassung zutreffend betont wird, nicht aus, dass blosser Mitglieder ohne Organfunktion für die anzugehenden Patientinnen und Patienten der PUK advozierten. Im Übrigen schweigt sich der Beschwerdeführer darüber aus, wie er die Erwartung erfüllen will, insbesondere bei den zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen die Entlassung seiner KlientInnen zu verlangen, ohne dass irgendwelche Vereinsorgane aktiv würden. Namentlich jedoch wirbt der - wenngleich nur idealistische - Beschwerdeführer mit dem hier interessierenden Brief samt Beilagen abweichend von seiner Beteuerung auch für sich selbst, indem er sich vorstellt und seine Hilfe anbietet. Die Vorinstanzen sind demnach zutreffend davon ausgegangen, dass das Vorhaben des Beschwerdeführers unter die Bewilligungspflicht gemäss § 4 Abs. 1 lit. b AHO fällt.

§ 4 AHO enthält ein Werbeverbot mit Bewilligungsvorbehalt. Da in Sonderstatusverhältnissen - wie der Aufenthalt in einer psychiatrischen Anstalt eines darstellt - nur die wichtigsten Einschränkungen von Freiheitsrechten einer Grundlage im formellen Gesetz bedürfen (Ulrich Häfelin / Georg Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., Zürich 1998, Rz 390ff.), stellt die Verordnung eine genügende Basis für die Bewilligungspflicht dar. Allerdings enthält § 4 AHO selbst keine Kriterien für den Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung. Dies bedeutet aber nicht, dass sie ohne Angabe von Gründen verweigert werden könnte. Mangels einer gesetzlichen Normierung sind die massgebenden Gesichtspunkte der Verfassung und der EMRK zu entnehmen. Von erheblicher Bedeutung sind namentlich die in Art. 8 und 10 EMRK genannten öffentlichen Interessen, die eine Einschränkung des Rechts auf Achtung der Korrespondenz bzw. der Meinungsäusserungsfreiheit zu rechtfertigen vermögen.

c) Das Bundesgericht erwog im Urteil vom 22. Februar 1995, auf die Meinungsäusserungsfreiheit dürfe sich berufen, wer ideelle so gut wie wirtschaftliche Interessen verfolge, so dass Werbung selbst für Rechtsanwälte den Schutz von Art. 10 EMRK geniessen könne. Der Anspruch auf Achtung des Briefverkehrs und auf freie Meinungsäusserung nach Art. 8 und 10 EMRK stehe auch (natürlichen wie juristischen) Personen zu, welche in psychiatrischen Kliniken Festgehaltenen schreiben wollten. Jene müssten deshalb für diese bestimmte Briefe weitergeben, unter Vorbehalt zulässiger Einschränkungen (E. 2b Abs. 2; Villiger, Rz 588f., 591 und 613f.; Haefliger/Schürmann, S. 271f. und 285f.). - Keinen grundsätzlichen Unterschied macht es dabei, ob kommerzielle Verlautbarungen gemäss der

#### VereinssekretärInnen

RA Roger Burges  
Schwendistr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68

Bundesverfassung in den Anwendungsbereich der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV) oder den der Wirtschaftsfreiheit im Sinn von Art. 27 BV (früher Handels- und Gewerbefreiheit, Art. 31 aBV) fallen (Müller, S. 135, 185 und 203ff.). Ebenso wenig schadet es dem Beschwerdeführer, dass er seine Post nicht individuell adressiert, denn das vereinfacht der Beschwerdegegnerin, die aus Geheimnisgründen ja zwar die Anzahl, nicht aber die Namen der Patientinnen und Patienten bekannt geben darf, bloss die Verteilung; und die Herstellung der nötigen Exemplare übernimmt richtigerweise der Beschwerdeführer (vgl. auch nachfolgend E. 4d). Die Menschenrechtskommission gelangte in ihrem Bericht vom 2. Dezember 1997 in Ziff. 44 im Wesentlichen zum selben Schluss wie das Bundesgericht.

In ihrer Vernehmlassung macht die Gesundheitsdirektion erstmals geltend, dass der Beschwerdegegnerin zur Verteilung übergebene Rundschreiben des Beschwerdeführers sei - wie das früher der Menschenrechtskommission vorgelegt - geeignet, bei den Patientinnen und Patienten unrealistische Hoffnungen auf eine frühzeitige Entlassung wachzurufen. Der Hinweis auf Art. 5 Abs. 4 EMRK könne den Eindruck erwecken, den Klinikinsassinnen und -insassen sei die Freiheit unrechtmässig entzogen worden. Die weite Streuung könnte Unsicherheit und Unruhe stiften und das wiederum die psychiatrische Unterbringung in Frage stellen, das Anschlagen der oft komplexen Therapie beeinträchtigen sowie allenfalls die Verfahren verlängern. Die Bewilligungsverweigerung hinsichtlich Weiterleitung der strittigen Dokumente erscheine daher als geeignet, erforderlich und angemessen, um die betrieblichen Voraussetzungen für eine wirksame Behandlung aller Patientinnen und Patienten zu gewährleisten und diese vor denkbaren Gesundheitsschäden zu schützen. Der Beschwerdeführer hat sich vorwegnehmend und zu Recht gegen eine solche Argumentation gewehrt: Die Vorinstanz verkennt, dass der die Beschwerdegegnerin betreffende gegenwärtige Fall entscheidend vom früheren der Klinik Rheinau abweicht. Damals wollte der Beschwerdeführer vor allem zusätzlich eine Broschüre mit dem Titel «Psychex gegen Zwangspsychiatrie» verteilen lassen, die neben Kritik an der Psychiatrie aus medizinischer und rechtlicher Sicht insbesondere im dritten Abschnitt die angeblich katastrophale Situation in den psychiatrischen Anstalten geisselte und behauptete, darin würden die Patienten widerrechtlich festgehalten und gefoltert (act. 9/23/5 Ziff. 18; vgl. auch I. A. unten). Die Vernehmlassung zur Beschwerde greift auf, was die Menschenrechtskommission in Ziff. 45 ihres Berichts zur Broschüre - und nur hierzu - gesagt hat. Ohne diese Beilage hätte der Beschwerdeführer seinerzeit obsiegt, und zwar zu Recht. Denn im Übrigen beschränkte er sich damals - wie jetzt ausschliesslich - darauf, die Klinikinsassinnen und -insassen auf den Anspruch aufmerksam zu machen, den Freiheitsentzug einer gerichtlichen Prüfung zu unterwerfen, wie es schon kraft Art. 397e Ziff. 2 ZGB geschehen muss, und diesbezüglich Hilfe anzubieten. Eine Entlassung wird nicht in Aussicht, sondern dem Entscheid der Justiz anheim gestellt. Wenn der Beschwerdeführer immerhin erklärt, gegen Missbräuche in der Zwangspsychiatrie zu kämpfen, so beinhaltet das nicht die Behauptung,

#### VereinssekretärInnen

RA Roger Burges  
Schwendistr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68

die Adressatinnen und Adressaten des Briefs seien solchen Missbräuchen ausgesetzt. Vielmehr hat sich vor Gericht zu ergeben, ob eine unrechtmässige Zurückbehaltung in der Klinik und damit eine missbräuchliche Zwangspsychiatisierung vorliegt.

d) Es fragt sich, ob dem Begehren des Beschwerdeführers nicht der Grundsatz entgegensteht, dass die Freiheitsrechte keinen Anspruch auf staatliche Leistungen gewähren. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht ausnahmslos (Ulrich Häfelin / Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. A., Zürich 1998, Rz 1090ff.; Jörg Paul Müller, Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, Bern 1982, S. 59ff.). Im vorliegenden Fall bietet gerade die Tatsache, dass die persönliche Freiheit der Patienten intensiven Beschränkungen unterworfen ist, Anlass, davon abzuweichen: Die Mitwirkung der Klinik ist eine Voraussetzung dafür, mit den Patienten in Kontakt zu treten und damit die betroffenen Freiheitsrechte auszuüben. (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, Entscheid vom 11. Mai 2000; VB.2000.00066)

----- Original Message -----

**From:** [Baumgartner Niklaus](#)

**To:** ['edmund@open.telekom.rs'](mailto:edmund@open.telekom.rs)

**Cc:** [Sekretariat Seifritz](#)

**Sent:** Tuesday, August 07, 2012 6:19 PM

**Subject:** Psychex

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Gerne bestätigen wir den Eingang Ihres Emails.

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich sehen wir keine Veranlassung, Ihrer Aufforderung Folge zu leisten. Aus dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 11. Mai 2000 (VB.2000.00066) ergibt sich, dass zwar ausnahmsweise ein Anspruch auf staatliche Leistung bestehen kann, dass dieser aber an die Ausübung von Freiheitsrechten gebunden ist. Das Schreiben, dessen Weiterleitung an die Patientinnen und Patienten Sie beantragen, betrifft eine Gerichtsverhandlung zwischen der Psychex und dem Beobachter. Mit der Wahrnehmung von Freiheitsrechten der Patientinnen und Patienten hat dies nichts zu tun. Es besteht deshalb kein Anspruch der Psychex, dass die PUK das Schreiben der Psychex verteilt. Wir erachten daher die Angelegenheit für uns als erledigt.

Freundliche Grüsse

Niklaus Baumgartner

Leiter Betrieb und Infrastruktur / Stv. Spitaldirektor

**VereinssekretärInnen**

RA Roger Burges  
Schwendstr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68

----- Original Message -----

**From:** [Edmund Schönenberger](#)

**To:** [Sekretariat Seifritz](#) ; [Baumgartner Niklaus](#)

**Cc:**

**Sent:** Tuesday, August 07, 2012 7:10 PM

**Subject:** Re: Psyhex

Sehr geehrter Herr Baumgartner

Es darf doch nicht wahr sein, dass gleich zwei Instanzen - nämlich das Burghölzli und die Gesundheitsdirektion - gleichermassen strohdumm sind:

Wie Sie selber noch feststellen,

*...(kann (und muss bei korrekter Anwendung des Grundsatzes verwaltungsmässigen Handelns; Anm. von mir)) ein Anspruch auf staatliche Leistung bestehen, dass dieser aber an die Ausübung von Freiheitsrechten gebunden ist.*

Ist für Sie die Teilnahme eines Anstaltsinsassen an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist das Menschenrecht auf Briefverkehr im Sinne von Art. 8 EMRK nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist die Möglichkeit eines Anstaltsinsassen, sich im Sinne von Art. 10 EMRK zu einer Gerichtsverhandlung einladen zu lassen und sich selber frei zu informieren, nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Ist die Möglichkeit eines Anstaltsinsassen, sich im Sinne von Art. 11 EMRK zu einer Gerichtsverhandlung einladen zu lassen, sich mit einer Prozesspartei friedlich zu versammeln und frei zusammenzuschliessen, nicht nur kein Menschen-, sondern auch kein Freiheitsrecht?

Haben Anstaltsinsassen unterm Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK nicht die gleichen Möglichkeiten, ihre Menschenrechte wie alle übrigen Menschen auszuüben?

Ich empfehle Ihnen dringend, sich zwecks Vermeidung eines neuerlichen Skandals mit Ihrer Aufsichtsbehörde noch einmal in Klausur zu begeben und sich auch von kompetenten Menschenrechtsspezialisten beraten zu lassen.

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihre Weigerung amtsmissbräuchlich ist.

Falls Sie sich weiter sperren, werden wir wissen, was zu tun ist.

MfG

Verein PSYCHEX

**VereinssekretärInnen**

RA Roger Burges  
Schwendstr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68

----- Original Message -----

**From:** [PSYCHEX](#)

**To:** [Sekretariat Seifritz](#) ; [Baumgartner Niklaus](#)

**Cc:**

**Sent:** Thursday, August 16, 2012 6:45 AM

**Subject:** Re: Psychex

Für eine verbindliche Antwort setzen wir **Frist bis 20. August 2012, 1200 Uhr.**

Falls die Verteilung der Einladung weiterhin verweigert wird, werden wir gestützt auf Art. 13 EMRK Beschwerde führen.

Die BG hat keinen Mucks mehr von sich gegeben, weshalb wir sie nun via den „Rechtsweg“ *mores* lehren müssen. Angesichts des anstehenden Gerichtstermins muss notfalls mittels beschwerdefähiger superprovisorischer Verfügung entschieden werden.



RA Roger Burges



RA Edmund Schönenberger

Beilagen: Einladungsschreiben an die AnstaltsinsassInnen  
Vereinsstatuten

**VereinssekretärInnen**

RA Roger Burges  
Schwendstr. 10  
9032 Engelburg  
Tel. 071 222 00 27  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

Me Ghislaine de Marsano-Ernout  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68